- 1 -

REPUBLIK ÖSTERREICH Bezirksgericht Krems a. d. Donau

GZ: 10 C 307/06m

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Krems a. d. Donau erkennt durch die Richterin Mag. Alexandra Krauß in der Rechtssache der klagenden Partei Peter Huber, 1010 Wien, Mahlerstraße 13, wider die beklagte Partei Walder auch 3500 Krems, vertreten durch Dr. Engelhart & Partner Rechtsanwälte OEG in 1030 Wien, wegen Euro 590,-- s. A. nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

- 1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen Euro 665,-- samt 13,5 % Zinsen aus Euro 590,-- seit dem 3.2.2003 zu bezahlen, wird abgewiesen.
- 2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Handen der Beklagtenvertreter die mit Euro 565,51 (darin enthalten Euro 94,25 an Ust.) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger betreibt in Wien eine Modellagentur mit der Bezeichnung "Superlook". Die Beklagte ist Studentin und jetzt 28 Jahre alt.

Der Kläger begehrte mit Klage vom 2.3.2006 die Bezahlung von Euro 590,-- an Honorar sowie Euro 75,-- als Neben-

- 2 -

forderung und brachte dazu vor, die Beklagte habe mit ihm einen Ausbildungsvertrag und die Anfertigung von Präsentationsunterlagen schriftlich, mit Rücktrittsverzicht, vereinbart. Der Kläger habe den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, die beklagte Partei habe das gebuchte Seminar nicht besucht. Sie habe den nur für sie stattfindenden vereinbarten Fototermin nicht eingehalten und trotz mehrfacher Mahnung die vereinbarte Leistung nicht erbracht. Der eingeklagte Betrag sei trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden. Es sei die Bezahlung mittels Erlagschein vereinbart gewesen. Die Klage sei am Tage der Rechnungslegung (3 Jahre später) eingebracht worden und daher rechtzeitig. Die Beklagte sei durch ein längeres ausführliches Gespräch über ihre Möglichkeiten als Modell bzw. Darsteller in Österreich - für eine internationale Karriere sei sie schon zu alt gewesen mit dem Vertragsinhalt vertraut gemacht worden. Die Notwendigkeit auf einen Headsheet-Poster abgebildet zu sein, welches bei Bedarf Kunden versandt werde, sei ihr verdeutlicht worden sowie die einer Fotomappe und einer Sedkarte. Er habe sie auch darüber belehrt, dass kein Rücktritt möglich sei, da der Platz im Fotoseminar am nächsten Tag nur für sie reserviert sei. Der Inhalt der Anmeldung sei ihr - da sie ja schon 21 Jahre alt gewesen sei - voll bewusst gewesen und sei es ihr Wunsch gewesen, noch auf dieses Poster zu kommen. Sie hätte auch die Möglichkeit gehabt, sich das ganze zu überlegen und erst am nächsten Plakat abgebildet zu werden. Es sei zu keinem Vertragsrücktritt gekommen. Nur durch ihr Nichterscheinen sei für den Kläger klar gewesen, dass die Beklagte nicht interessiert sei. Die Beklagte habe über Internet von der klagenden Partei gehört, sich freiwillig gemeldet und habe freiwillig in den Räumlichkeiten der klagenden Partei die Anmeldung zum Fotoseminar unter-

- 3 -

schrieben. Sie sei nicht auf der Straße angesprochen worden.

Die Beklagte bestritt, beantragte die Klageabweisung und brachte dazu vor, dass ihr der Kläger namentlich nicht bekannt sei, die Klage aber im Zusammenhang mit einem Vorfall, der bereits am 18.2.2003 stattgefunden habe, stehe. Sie sei damals Studentin gewesen auf der Suche nach einem Teilzeitjob. Von der Firma Superlook sei sie eingeladen worden, sich für einen Handywerbespot zu bewerben. Als Gage sei ein Honorar in der Höhe von Euro 700, -- in Aussicht gestellt worden. Anlässlich der Besprechung am 18.2.2003 sei ihr von einem Herrn namens "Peter" mitgeteilt worden, dass es für eine Teilnahme an dem Werbespot zu spät sei. Er habe sie jedoch in seine Kartei aufnehmen wollen. Voraussetzung dafür sei, dass sie an einem Modelseminar teilnehme. Sie müsse sich sofort anmelden. Vor der Anmeldung seien jedenfalls die einmaligen Gesamtkosten von Euro 590, -- unverzüglich zu bezahlen. Sie müsse sofort ein Anmeldeformular unterzeichnen, da noch am nächsten Tag Fotos von ihr gemacht werden würden. Es bestehe keine Zeit es sich zu überlegen. Entweder sie meldet sich sofort an oder diese einmalige Chance sei endgültig vertan. Sie habe daraufhin erklärt, sich die Sache noch überlegen zu wollen, da sie ja eigentlich gekommen wäre, um sich für einen Teilzeitjob zu bewerben und Geld zu verdienen und nicht um für ein Seminar zu bezahlen. Daraufhin habe sie der Kläger aber gedrängt zu unterschreiben, obwohl sie betont habe, sich die Sache noch überlegen zu wollen. Nur wenige Stunden nach dieser Besprechung habe sie das erste Mal Gelegenheit gehabt, die Angelegenheit ohne Druck zu überlegen und in der Folge der gentur telefonisch mitgeteilt, dass sie das Angebot nicht annehme und auf eine Aufnahme in die Kartei verzichte. Der

- 4 -

Kläger habe darauf erwidert, dass er dies nicht akzeptiere und die unverzügliche Bezahlung des Betrages von Euro 590 verlange, andernfalls er Klage gegen sie einbringen würde. Sie habe daraufhin mit ihrem ausgewiesenen Rechtsvertreter Kontakt aufgenommen und habe dieser mit Schreiben vom 19.2.2003 sämtliche Ansprüche abgelehnt. Auf dieses Schreiben sei keine Reaktion mehr erfolgt, weshalb für sie die Angelegenheit erledigt gewesen sei. Die gegenständliche Klage datiere vom 2.3.2006. Allfällige Ansprüche des Klägers wären daher bereits verjährt. Da sie ihr Angebot bzw. ihre Teilnahme am Seminar unverzüglich zurückgezogen habe und dies auch durch den Rechtsvertreter am 19.2.2003 nochmals schriftlich erklärt worden sei, sei aber überhaupt kein Vertrag mit dem Kläger zustande gekommen, weshalb bereits aus diesem Grund das Klagebegehren zu Unrecht bestehe. Darüber hinaus wäre ein allfälliger Vertrag aufgrund des dargestellten Sachverhaltes sittenwidrig. Sollte daher ein Rechtsgeschäft zustande gekommen sein, was ausdrücklich bestritten werde, so werde dieses insbesondere wegen Sittenwidrigkeit, Irrtum und laesio enormis angefochten. Darüber hinaus sei die Beklagte Konsumentin und habe sie im Sinne des § 3 KSchG jedenfalls rechtzeitig ihren Rücktritt erklärt.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die vorgelegten Urkunden nämlich die Anmeldung vom 18.2.2003 Beilage ./A, Datenblatt "Modelldaten" der Beklagten vom 18.2.2003 Beilage ./B, Geschäftskontenbrief der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG vom 14.9.2004 Beilage ./C, Rechnung von Superlook an die Beklagte vom 2.3.2003 Beilage ./D, Auszug aus den AGB der "Fame international" Beilage ./E, Gesprächsleitfaden des Klägers Beilage ./F, Headsheet-Poster Beilage ./G, Sedkarte Beilage ./H, Schreiben des Beklagtenvertre-

- 5 -

ters vom 19.2.2003 Beilage ./1, Schreiben des Beklagtenvertreters vom 19.2.2003 samt Faxbestätigung Beilage ./2, Inserat für Handywerbespot aus dem Kurier vom 15.2.2003 Beilage ./3 sowie durch Einvernahme der Zeugin Janine Schurek sowie des Klägers und der Beklagten als Parteien.

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Kläger ist Betreiber einer Modellagentur. Damit man als Modell in seine Kartei kommt, verlangt er die Teilnahme an einem "Fotoseminar", welches tatsächlich ein Fotoshooting darstellt, bei dem ein Fotograf (als freier Mitarbeiter auf Honorarbasis) diverse Fotos erstellt, aus welchen Sedkarten erstellt werden und von denen eines auf das zweimal sogenannte jährlich herauskommende "Headsheet-Poster" kommt. Für die Teilnahme an diesem Seminar inklusive der Erstellung der Sedkarte und der Abbildung am Headsheet-Poster verrechnet der Kläger Euro 590, --. Das Headsheet-Poster erscheint zweimal jährlich, einmal im Frühling im April und das zweite Mal im Herbst. Der Kläger hat jeden Mittwoch und Freitag Termine für das "Fotoseminar". Von 9.00 Uhr Früh bis 19.00 Uhr abends werden die Termine für einzelne Personen jeweils für die Dauer von etwa 2 Stunden vergeben. Der Annahmetermin für das Headsheet-Poster ist immer ein Freitag, sodass Fotos, die auch erst am Freitag in der letzten Woche vor Annahmeschluss gemacht werden, noch auf dieses Headsheet-Poster kommen können.

Um Kunden für diese Fotoseminare und für seine Kartei zu bekommen, lockte der Kläger (bis zum Verbot wegen unlauteren Wettbewerbs durch eine gerichtliche Entscheidung im Jahr 2004) Personen mittels Inseraten, die einen Zuverdienst durch z. B. einen konkreten Werbespot versprachen, in seine Agentur.

- 6 -

Im gegenständlichen Fall entdeckte die Beklagte im Samstagkurier vom 15.2.2003 ein Inserat mit dem Wortlaut:

HANDYWERBESPOT: Dringend (Nachcasting) trendige, jüngere Damen, Herren, Mädchen, KINDER, Models gesucht! Gage 700,-Tel 5126877

(ON 9, Seite 13 = AS 59; Beilage ./3)

Die Beklagte war gerade auf der Suche nach einem Zuverdienst und sah in diesem Inserat eine interessante Möglichkeit um Geld zu verdienen. Weder hatte sie zuvor etwas von der klagenden Partei gehört noch Interesse an einer Modellkarriere gehabt. Die Beklagte rief noch am gleichen Tag oder am Montag darauf die angegebene Telefonnummer an Es meldete sich die Agentur "Superlook". Die Beklagte teilte der sich meldenden Dame mit, dass sie wegen des Handywerbespots mit der Gage von Euro 700, -- anriefe und dass sie sich dafür interessieren würde. Daraufhin gab ihr diese Dame einen Castingtermin für diesen Werbespot am darauffolgenden Dienstag, den 18.2.2003. Außerdem teilte sie ihr mit, dass sie ein Foto mitbringen sollte. Der Beklagten wurde nicht mitgeteilt, dass sie sich nur allgemein als Modell bewerben kann, sondern in dem Glauben gelassen, beim gegebenen Termin handle es sich um das inserierte Nachcasting. Zum ausgemachten Zeitpunkt fand sie sich in der Agentur des Klägers ein. Es warteten mit ihr auch zahlreiche andere Personen, was ihr im Hinblick auf das inserierte Casting ganz natürlich erschien. Sie erhielt durch eine Mitarbeiterin des Klägers ein Modelldaten-Blatt augehändigt mit der Aufforderung, dieses auszufüllen. Dort waren Angaben über Geburtsdatum, Adresse und die persönliche Erscheinung zu machen, sowie die von ihr beherrschten Sportarten

- 7 -

und persönlichen Merkmale anzukreuzen. Weiters welche Art von Aufträgen sie interessiere, wobei sie hier "Werbefotos, TV-Werbungen, Statist, Messestandbetreuung, Hande, Frisuren, Bademoden, Halbakt, In/Ausland" angab. Die Fragen "Wer hat sie auf die Idee gebracht, Modell zu werden?" und "Werden sie von jemandem in ihrem Bestreben unterstützt?" wurden von ihr unbeantwortet gelassen, dafür kreuzte sie auf die Frage , Wo sie von der Agentur gehört hätte' "Kurier, Samstag" an (Beilage ./B)". Am Ende dieses Datenblattes finden sich außerdem in kleinerer Schriftgröße, dafür ausschließlich in Großbuchstaben geschrieben, die Sätze: "Originalfotos werden nicht retourniert. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen" (ebendort). Auf letztere wurde sie weder durch einen Mitarbeiter der Agentur gesondert hingewiesen noch wurde ihr eine Ausfertigung dieser Geschäftsbedingungen zum Lesen übergeben. Nach einer gewissen Wartezeit wurde die Beklagte schließlich in das Büro des Klägers vorgelassen. Der Kläger fragte, was er für sie tun könne und antwortete die Beklagte darauf, dass sie wegen des Nachcastings zum Handywerbespot hier wäre. Der Kläger teilte ihr mit, dass es für diesen Termin schon zu spät sei, es aber für sie die Möglichkeit gebe, noch auf das Headsheet-Poster zu kommen, dass aber nur mehr ein Platz frei wäre und sie sich daher sofort entscheiden müsse. Sie müsse zu diesem Zweck nämlich ein "Fotoseminar" besuchen, das aber schon am nächsten Tag stattfinden würde. Auf die Bitte der Beklagten nach etwas Bedenkzeit, wurde ihr vom Kläger gesagt, dass sie sich sofort entscheiden müsse, weil er sonst den Platz auf dem Poster nicht für sie reservieren könne. Dass die Beklagte zu einem späteren Zeitpunkt auch noch die Möglichkeit hätte die Fotos machen zu lassen oder auch erst auf dem nächsten Headsheet-Poster abgebildet wer-

- 8 -

den könnte, wenn sie sich nicht sofort entscheiden wolle, sagte ihr der Kläger nicht. Die Beklagte äußerte noch Bedenken wegen der Kosten in der Höhe von Euro 590, -- und sagte ihm, dass sie eigentlich gekommen sei, um Geld zu verdienen und nicht um eines auszugeben. Der Kläger bemühte sich aber weiters sie zum Abschluss zu überreden, indem er ihr sagte, dass sich aus dem Headsheet-Poster Aufträge ergeben könnten, sie für eine internationale Karriere zwar schon zu alt sei, aber in Österreich noch Chancen als Modell hätte, er das nicht jeder sagen würde, sondern er auch genug Interessenten abweisen würde, weil sie gar nicht gut genug aussehen. Schließlich stellte er ihr in Aussicht, dass sie die Kosten des Seminars nicht sofort mit Bankomat oder Kreditkarte, sondern erst später mit Erlagschein zahlen könnte. Schließlich unterschrieb die Beklagte die Anmeldung (Beilage ./A) mit folgendem Inhalt:

"Hiermit gestatte und beauftrage ich die Veröffentlichung eines Portraitfotos auf einem Headsheet-Poster und melde mich zu einem Modelseminar am ... (unleserlich) 19.2.2003 verbindlich an: Die einmaligen Gesamtkosten von Euro 590,-- bezahle ich per Bankomat/Kreditkarte. Das Modelseminar beinhaltet eine Grundeinschulung (korrektes Posieren ...) in den Beruf des Fotomodells oder Kleindarstellers. Bei Damen auch Typberatung und ... Dauer: 2 bis 3 Stunden.

Superlook verpflichtet sich, nach erfolgter Zahlung, ein Foto auf dem Headsheet-Poster zu veröffentlichen. Diese Plakate sowie die Sedkarten werden dann, nach Bedarf, an Kunden (Filmgesellschaften, Werbeagenturen, ...) verschickt. Dies kann keine Garantie für Buchungen (Aufträge) durch Kunden (Empfänger der Poster und Sedkarten) darstellen. Ich wurde darauf hingewiesen, dass der Besuch des Fo-

- 9 -

toseminars für eine inserierte Werbung nicht erforderlich ist. Aus druck- und platztechnischen Gründen ist ein Rücktritt nicht möglich. Das Seminar findet auch ohne meine Anwesenheit statt. Zusatzvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand BG 1."

Im Rahmen der Anmeldung übergab die Beklagte dem Kläger auch ein Foto. Der Kläger fixierte für sie einen Termin gleich am nächsten Tag, Mittwoch, den 19.2.2003 von 16.00 bis 18.00 Uhr. Üblicherweise hat der Kunde die Euro 590,-- vor Beginn des Fotoseminars bei der Bankomatkasse des Klägers in der Agentur zu bezahlen. Der Beklagten stellte der Kläger in Aussicht, dass sie die Bezahlung etwas später mittels Erlagschein durchführen würde könne.

Die Beklagte wurde nicht über ihr Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG geschweige denn über die Notwendigkeit der Schriftform des Rücktritts informiert, im Gegenteil kündigte der Kläger ihr an, dass ein Rücktritt nicht möglich ist.

Nachdem die Beklagte die Agentur des Klägers verlassen hatte und in Ruhe über die Sache nachdenken konnte, bekam sie Zweifel und rief in der Agentur an, um von dem Termin zurückzutreten. Die Beklagte sprach wieder mit dem Kläger persönlich, der diesmal schon sehr unfreundlich reagierte und ihr erklärte, dass ein Rücktritt nicht möglich sei. Er teilte ihr auch gleich mit, dass er sie gerichtlich klagen werde, wenn sie zum Termin nicht erscheine und nicht zahlen wolle. Die Beklagte nahm daraufhin sofort Kontakt mit ihrem Rechtsvertreter auf. Dieser faxte am nächsten Tag, nämlich am 19.2.2003, dem Kläger an dessen auf jedem seiner Formulare angegebenen Faxnummer die Erklärung, dass die Beklagte sämtliche Ansprüche des Klägers insbesondere die auf Zahlung von Euro 590,-- zurückweise. Weiters erklärte er in dem Schreiben, dass die Beklagte Konsumentin

- 10 -

im Sinne des KSchG sei und er namens der Beklagten unter Hinweis auf § 3 KSchG den Rücktritt erkläre. Dieses Schreiben wurde mittels Fax an den Kläger am 19.2. um 16.13 Uhr übermittelt und von der Gegenstelle in der Agentur des Klägers auch empfangen. Ob der Kläger selbst das Fax erhalten und einfach ignoriert hat oder einer der Mitarbeiter es empfangen und dem Kläger vorenthalten hat, konnte nicht festgestellt werden.

Obwohl der Kläger keine Bezahlung durch die Beklagte erhielt, veranlasste er den Druck des von der Beklagten persönlich übergebenen Fotos auf dem Headsheet-Poster sowie einer Sedkarte.

Zu diesen Feststellungen gelangt das Gericht aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Die Situation des Vertragsabschlusses zwischen Kläger und Beklagten wurde in den wesentlichen Punkten von beiden Parteien übereinstimmend beschrieben. Der Kläger gestand zu, dass er der Beklagten sagte, dass es für diesen Handywerbespot zu spät sei, sie auch keine Aussicht mehr als internationales Modell hatte, ihr jedoch gesagt habe, dass sie durchaus gute Chancen im Inland hatte und dass er genügend andere Bewerber abweisen würde, weil sie nicht entsprechend gut aussehen. Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Kläger in seinen Ausführungen, dass die Beklagte unbedingt auf dem Headsheet-Poster abgebildet sein wollte und, obwohl sie auch die Möglichkeit gehabt hätte, sich das ganze noch zu überlegen oder zu einem späteren Zeitpunkt in die Kartei aufgenommen zu werden, unbedingt auf den Termin am nächsten Tag bestanden hat. Hier ist vielmehr den Angaben der Beklagten zu folgen die den Gesprächsverlauf insgesamt sehr glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert hat. Sie gab an, dass der Kläger sie sehr wohl gedrängt habe

- 11 -

diese Anmeldung zu unterschreiben, ihr gegenüber von einer einmaligen Chance gesprochen habe und dass es nur diese eine Möglichkeit am morgigen Tag für das Fotoseminar gebe. Nachvollziehbar ist, dass sie, weil sie eben in die Agentur des Klägers gekommen ist um Geld zu verdienen und nicht um welches auszugeben, sich das ganze noch überlegen wollte und daher um Bedenkzeit ersucht hat, die ihr der Kläger jedoch nicht gewährt hat, sondern sie überredet hat sofort abzuschließen die Aussicht vorgaukelnd, dass sie bald dadurch Geld verdienen würde können. Der Kläger hat allgemein (auch gegenüber dem Gericht) ein sehr bestimmendes Auftreten, wohingegen die Beklagte einen wenig selbstbewussten Eindruck macht und ist es daher sehr wohl nachvollziehbar, dass der Kläger sie durch subtile Druckausübung und mit Schmeicheleien über ihr Äußeres dazu bringen konnte, den Vertrag zu unterschreiben. Dass die Kosten für die Beklagte ein Problem waren und dies auch thematisiert wurde, zeigt sich schon daraus, dass der Kläger entgegen seiner sonstigen Handhabe ihr die Zahlung mittels Erlagschein zu einem etwas späteren Termin zugesichert hat.

Dass das Fax sehr wohl angekommen ist und der Kläger dieses lediglich ignoriert hat, ist auch aus den Angaben des Klägers zu schließen, wenn er sagt, dass er einen Rücktritt generell nicht ernst nimmt. Die Behauptung, sein Fax "spinne" oft, weshalb auch dieses Fax wahrscheinlich gar nicht zugegangen sei, kann lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden. Der Kläger hat die Faxnummer auf all seinen Geschäftspapieren abgedruckt und ist daher davon auszugehen, dass er Aufträge und Anfragen auch über Fax erhält, sodass er wohl dafür Sorge tragen wird, dass dieses Fax funktioniert. Auch hat der Kläger entgegen den glaubwürdigen Angaben der Beklagten verneint, nachher noch einmal mit

- 12 -

der Beklagten gesprochen zu haben. Möglicherweise kann er sich nicht erinnern, aber hat die Beklagte sehr detailliert beschrieben, dass der Kläger ihr auch sogleich mit der Einbringung einer Klage bei Nichtzahlung der Euro 590,-- gedroht hat, was in das Bild, welches das Gericht sich im Laufe der Verhandlung vom Kläger machen konnte, genau passt. Der Kläger selbst hat auch zugestanden, dass üblicherweise die Euro 590,-- am Tag des Fototermins zu bezahlen sind und er nur in diesem Fall ausnahmsweise der Beklagten einen Erlagschein mitgeben wollte.

Dass bei der telefonischen Terminvereinbarung der Beklagten mit einer Mitarbeiterin des Klägers keine Aufklärung wie vom Kläger behauptet stattgefunden hat, ist wieder aus den nachvollziehbaren und glaubhaften Angaben der Beklagten zu schließen. Das Vorbringen des Klägers, dass er seine Mitarbeiter bei sonstiger Kündigung anhalten würde einen bestimmten Text bei der Entgegennahme von Telefonaten zu sprechen, konnte in keiner Weise bewiesen werden. Ganz im Gegenteil zeigt sich dadurch, dass der Kläger eben immer wieder wechselnde Damen im Sekretariat hat, dass diese offensichtlich die Vorgaben des Klägers eben nicht einhalten, weshalb sie sich nicht lange in dieser Stellung befinden. Auch konnte der Kläger die Person, die das Telefonat tatsächlich entgegengenommen hat, nicht nennen.

Rechtlich folgt daraus:

Der Kläger betreibt mit seiner Modellagentur ein Unternehmen im Sinne des § 1 KSchG. Die Beklagte ist dem gegenüber als Kundin und daher als Konsumentin im Sinne des KSchG zu sehen.

Die Beklagte hat, nachdem sie durch ein Zeitungsinserat, in dem Personen für einen Handywerbespot dringend gesucht wurden, in der Aussicht auf die Gage von Euro 700,--

- 13 -

Kontakt mit der Werbeagentur des Klägers aufgenommen. Tatsächlich hat die Beklagte aber, wie festgestellt, statt einen Job zu bekommen und Geld zu verdienen, am 18.2.2003 mit dem Kläger einen Vertrag über die Herstellung von Fotos und Präsentationsunterlagen sowie den Besuch eines Seminars geschlossen.

Bei dem gegenständlichen Auftrag handelt es sich um eine Zug-um-Zug-Leistung, noch vor Durchführung des Fototermins sollte das vereinbarte Entgelt in der Höhe von Euro 590, -- mittels Bankomat- oder Kreditkarte bezahlt werden. Ein Drucken von Sedkarten und die Ablichtung auf dem Headsheet-Poster sollten laut Vertrag auch erst nach Bezahlung stattfinden. Der Fototermin war für den 19.2.2003 verein-Aus dem Inhalt dieser Vereinbarung ist daher bart. schließen, dass die Euro 590, --, sohin die Leistung der Beklagten gegenüber dem Kläger, am 19.2.2003 fällig war. Die Tatsache, dass der Kläger der Beklagten zugestanden hat mittels Erlagschein etwas später zu bezahlen, ist nicht als spätere Fälligstellung zu werten, sondern lediglich als (kurzfristige) Stundung des mit dem beim Fototermin fälligen Betrages zu werten. Ob und wann eine Rechnung des Klägers mit beiliegendem Erlagschein an die Beklagte geschickt wurde, ist daher im Hinblick auf die Verjährungsfrist irrelevant. Der Betrag von Euro 590, -- war am 19.2.2003 fällig. Gemäß § 1486 ABGB sind Forderungen für die Lieferung von Sachen oder Ausführungen von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb nach 3 Jahren verjährt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Fälligkeit der Forderung zu laufen und endete im konkreten Fall daher am 19.3.2006. Die Klage wurde am 2.3.2006 eingebracht und war der Klageanspruch zu

- 14 -

diesem Zeitpunkt bereits verjährt, weshalb er schon aus diesem Grund nicht zu Recht besteht.

Wenn man aber davon ausgehen würde, dass die gegenständliche Forderung nicht verjährt ist, sondern tatsächlich erst mit der Rechnung vom 2.3.2003 die Fälligkeit zu laufen begonnen hat, besteht der Klagsanspruch des Klägers trotzdem nicht zu Recht. Wie oben schon erörtert, handelt es sich bei dem gegenständlichen Vertrag um ein Geschäft, bei welchem das KSchG anzuwenden ist. Wie festgestellt, war mit der Beklagten bei der Kontaktaufnahme ein Termin vereinbart worden, ohne sie darauf hinzuweisen, dass ihr irgendwelche Kosten entstehen können. Tatsächlich ging es bei dem Vertrag eben nicht um den konkreten, angepriesenen Handywerbespot und eine Verdienst daraus, sondern darum, dass die Beklagte der Agentur etwas zahlt, damit diese Fotos und Sedkarten für sie anfertigt und ein Foto auf dem Headsheet-Poster abdrucken lässt, das dann angeblich an die Kunden der Agentur geschickt wird. Der Beklagten gegenüber war von einer einmaligen Chance gesprochen worden, dass sie sich sofort entscheiden müsse und war sie dadurch, und auch weil ihr gesagt worden war, dass sie aufgrund ihres Äußeren zumindest im Inland gute Chancen hätte, übereilt zum Vertragsabschluss überredet worden.

Gemäß § 3 Abs. 2 KSchG besteht aber für den Konsumenten ein Rücktrittsrecht, wenn ein Unternehmer einen Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat. Der Gesetzeszweck liegt darin, einer in einer Anbahnungs- oder Abschlusssituation auftretenden Gefahr der

- 15 -

Überrumpelung oder Übereilung zu begegnen, in der die freie Willensbildung des Verbrauchers gefährdet erscheint. Erfasst werden Situationen, in denen der Verbraucher durch aggressive Vertriebsmethoden sowie psychologischen Kaufzwang zum Vertragsabschluss bewogen werden sollen. In Fällen, in denen der Verbraucher auf offener Straße angesprochen und in die Geschäftsräume des Unternehmers gebracht wird, fehlt diesem auch die Möglichkeit sich zu informieren und Vergleiche anzustellen.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beklagte durch ein Zeitungsinserat in die Geschäftsräumlichkeiten des Klägers gelockt. Es wurde ein konkreter Job mit einer konkreten Bezahlung inseriert, doch diente dieses Inserat nur als Vorwand und Lockmittel, um letztlich einen Dienstleistungsvertrag mit dem Kläger abzuschließen, der eine Zahlungspflicht für die Beklagte vorsah. Im gegenständlichen Fall wurde die Beklagte zwar nicht persönlich und individuell auf der Straße angesprochen oder bei einer Werbefahrt verpflichtet, ist die Situation im vorliegenden Fall aber durchaus vergleichbar mit diesen. Durch das Locken mit einem falschen Angebot und das gezielte Verschweigen der wahren Absicht bis zum Zeitpunkt, indem der Verbraucher vor dem Unternehmer sitzt um ihn erst dann mit dessen wirklichen Absichten zu konfrontieren, ist mindestens so schwerwiegend wie die in § 3 KSchG bezeichneten Fälle. In Anbetracht des Gesetzeszweckes scheint daher eine Gesetzeslücke vorzuliegen, die aber nicht vom Gesetzgeber gewollt ist und daher unplanmäßig ist. Sie ist mittels einer Analogie zu § 3 Abs. 2 KSchG im Sinne eines Größenschlusses zu schließen: Wenn schon das (ehrliche) Ansprechen auf der Straße den Konsumenten zu einem Rücktritt berechtigt, dann soll erst recht das Anlocken von Kunden über bewusst falsche Inserate den

+43 1 712333033

- 16 -

Konsumenten zu einem Rücktritt berechtigen. Kein Rücktrittsrecht besteht dann, wenn einer der in § 3 KSchG normierten Ausnahme Tatbestände erfüllt ist, zum Beispiel, wenn der Verbraucher den Vertrag selbst angebahnt hat. Nach der Rechtsprechung des OGH besteht bei einer Reaktion auf ein Inserat eine solche Anbahnung nicht, wenn dieses das beabsichtigte Geschäft nicht zum Ausdruck brachte (7 Ob 508/93). Das gegenständliche Inserat bewarb eine konkrete Jobaussicht mit Entlohnung, war aber vom Kläger von Anfang an beabsichtigt, mit den Bewerbern einen kostenpflichtigen Dienstleistungsvertrag zu schließen. Das Inserat brachte das beabsichtigte Geschäft daher nicht zum Ausdruck, sodass man von keiner Anbahnung des Geschäftes durch die Beklagte sprechen kann. Bereits am Tag nach dem Vertragsabschluss trat die Beklagte schriftlich mittels Fax vom gegenständlichen Vertrag zurück, nachdem sie dies am Tag zuvor auch mundlich angekundigt hatte. Der Rücktritt war daher rechtzeitig.

Es war daher spruchgemāß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Krems an der Donau 3500 Krems a.d. Donau, Josef Wichner-Straße 2 Abt. 2, am 31.01.2007



Mag. Alexandra Krauss

Für die Richtigkeit der Ausfertigun die Leiterin der Geschäftsabteilung